

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
1. Amt Boizenburg-Land	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
2. Amt für Landwirtschaft Schwerin	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
3. Amt für Raumordnung und Landesplanung WM, Dez. Bauleitplanung	Stellungnahme vom 26.03.2015: Bewertungsergebnis Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 der Stadt Boizenburg/Elbe ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 „Industriegebiet Gammwiese-Südwest“ bestehen aus Planzeichnung (Stand 01/2015) und Begründung vorgelegen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 „Industriegebiet Gammwiese-Südwest“ beabsichtigt die Stadt Boizenburg/Elbe die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verbesserte wirtschaftliche und funktionale Nutzbarkeit des Gewerbe- und Industriegebietes zu schaffen. Raumordnerische Bewertung Die Stadt Boizenburg/ Elbe befindet sich im Südwesten der Planungsregion Westmecklenburg. Gemäß RREP WM liegt das Grundzentrum Boizenburg/Elbe im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Tourismusentwicklungsraum und teilweise im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Die vorliegende Planung unterstützt die Stadt Boizenburg/Elbe in ihrer Funktion als bedeutsamer Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie (vgl. Pkt. 4.3.1 (2) RREP WM). Mit der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 kann den aktuellen Erfordernissen einer Ansiedlung wettbewerbsfähiger Unternehmen entsprochen werden und damit können Arbeitsplätze geschaffen werden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 der Stadt Boizenburg/Elbe ist	Kenntnisnahme. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 der Stadt Boizenburg/Elbe ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar. Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.	
4. Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Ost	Stellungnahme vom 09.02.2015: Wir möchten Ihnen folgendes dazu mitteilen: Die DB Immobilien – Region Ost, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum oben genannten Verfahren. Vorgelegte Unterlagen: • Anschreiben vom 04.02.2015 • Satzung, Stand Januar 2015 – Teil A Planzeichnung, M 1:2.500 – Teil B Textliche Festsetzung für die 2. Änderung – Teil B Textliche Festsetzung für die 1. Änderung und die 2. Änderung • Begründung für die 2. Änderung, Stand Januar 2015 <u>Lage des Geltungsbereiches:</u> Land: Mecklenburg-Vorpommern Landkreis: Ludwigslust Bahnstrecke: (6100) Berlin-Spandau – Hamburg-Altona Lage: abseits.	Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände seitens der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien Region Ost.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt. Die DB Immobilien – Region Ost ist Dienstleister des DB-Konzerns für den Immobilienbereich und nimmt die Koordinierungsfunktion wahr. Sie leitet die verfahrensrechtlichen Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen ein. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Planverfahrens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden. Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zu Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange. Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB Netz AG grundsätzlich keine Einwände. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes bzw. zukünftige Planungen unseres Unternehmens ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne unter der o.g. Rufnummer zu Verfügung.	
5. Bergamt Stralsund	Stellungnahme vom 03.10.2015: Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 der Stadt Boizenburg/Elbe „Industriegebiet Gammwiese-Südwest“ berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.	Kenntnisnahme. Seitens des Bergamts Stralsund bestehen keine Einwände.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	
6. Deutsche Post AG	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
7. Landesforst M-V Forstamt Schildfeld	Stellungnahme vom 09.02.2015: Zu dem oben genannten Bauvorhaben nimmt das Forstamt Schildfeld als örtlich und sachlich zuständige Verwaltungseinheit der Unteren Forstbehörde wie folgt Stellung: Es sind keine Waldbelange nach dem Landeswaldgesetz Mecklenburg – Vorpommern (LWaldG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) betroffen. Diesbezüglich stehen dem Forstamt Schildfeld keine Einwände gegen das o.g. Bauvorhaben entgegen.	Kenntnisnahme. Es bestehen keine Einwände seitens des Landesforst M-V Forstamt Schildfeld.
8. Amt Boizenburg-Land für die Gemeinden Gresse, Neu-Gülze, Nostorf, Schwanheide und Teldau	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
9. Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe - Untere Naturschutzbehörde -	Stellungnahme vom 19.02.2015: Mit Schreiben vom 04.02.2015 wurde das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Gebiet des 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 der Stadt Boizenburg liegt außerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern. Dementsprechend ist das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe nicht die zuständige untere Naturschutzbehörde.	Kenntnisnahme. Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe ist nicht die zuständige untere Naturschutzbehörde.
10. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes M-V	Stellungnahme vom 26.02.2015: Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie teilt mit, dass es zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme abgibt.	Kenntnisnahme. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes M-V gibt keine Stellungnahme ab.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
11. Stadt Lauenburg Amt für Planen und Bauen	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
12. Industrie- und Handelskammer Schwerin	Stellungnahme vom 19.03.2015: Vor dem Hintergrund der konkret geplanten Ansiedlung eines Futtermittel- und Fleischproduzenten erachten wir die vorliegenden Änderungen im Bebauungsplan Nr. 23.2 als sinnvoll und begrüßen die Sicherstellung der wirtschaftlichen und funktionalen Nutzbarkeit des Baugebietes durch geeignete Maßnahmen. Unter der Annahme einer umwelt- und emissionsrechtlichen Verträglichkeit der Planungen im Gesamtkontext des Industriegebietes sowie eines engen Abstimmungsprozesses mit weiteren in der Umgebung angesiedelten Unternehmen, ergeben sich aus unserer Sicht gegenwärtig keine besonderen Anmerkungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme. Seitens Industrie- und Handelskammer Schwerin werden keine Anmerkungen oder Hinweise geäußert.
13. Gemeinde Amt Neuhaus	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
14. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V - Archäologie und Denkmalpflege –	Stellungnahme vom 19.02.2015: Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme. Seitens Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V - Archäologie und Denkmalpflege werden keine Einwände geäußert.
15. Landkreis Ludwigslust-Parchim FD 63 Bauordnung	Stellungnahme vom 19.03.2015: Bezug: Schreiben der Stadt Boizenburg/Elbe vom 04.02.2015 Planzeichnung M 1: 1000 vom Januar 2015 Begründung zum Entwurf vom Januar 2015 Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Boizenburg/Elbe wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen: <u>FD 38 – Zivil-, Brand- und Katastrophenschutz</u>	Kenntnisnahme.

[illegible]

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	(GVOBl. M-V S. 383,392). Unsere Stellungnahme vom 03.11.2009 zum B.-Plan Nr.: 23.2 ist weiterhin von Bestand. <u>Bauordnung</u> Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände. <u>Bauleitplanung</u> Die Stadt Boizenburg hat die Aufstellung der 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 beschlossen. Die Änderung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und verändert nicht den Grundzug der Planung. Aus diesem Grund soll die Änderung gemäß § 13 BauGB erarbeitet werden. Seitens des SG Blp bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben, dennoch möchte ich Ihnen einige Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung geben. In der Gegenüberstellung der Teil B – Textliche Festsetzungen der 1. und 2.Änderung ist die Nummerierung bezüglich der Bauweise in der Angabe zur 2.Änderung zu korrigieren. Die Angabe zum „Baufenster“ ist entsprechend dem Teil B- Text auf der Planzeichnung der 2.Änderung als „2.2“ zu nummerieren. Für die Erschließung des Baufeldes 2 b sind 2 Varianten im Punkt 5.3 Verkehrsflächen der Begründung angegeben. Ich weise darauf hin, dass die Bebaubarkeit des Baufeldes 2 b öffentlich-rechtlich [Anbindung des Grundstückes an eine öffentliche Straße] gesichert sein muss, um eine Bebauung zu ermöglichen. D.h. das ggf. die Eintragung einer Baulast mit vorhandener Darstellung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten im Bebauungsplan erforderlich werden kann. Die öffentliche Erschließung über den Bereich des B-Planes 23.4 wäre möglich, dazu muss der Bebauungsplan allerdings rechtskräftig sein und auch eine Straßenanbindung ausweisen/ermöglichen. Der zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB übergebene Satzungsentwurf des B-Planes 23.4 weist keine Straßenanbindung für das Baufeld 2 b des B-Planes Nr. 23.2 aus. Dazu ist z.Z. unbestimmt, ob der Bebauungsplan Nr. 23.4 je Rechtskraft erlangt. Ich bitte Sie diesen Sachverhalt zu prüfen und ggf. in der Planzeichnung die entsprechenden Rechte (analog den Recht für die 20 kV-Leitung) auszuweisen. Eine privatrechtliche Einigung zwischen den Bauwilligen der Baufelder 2 a und 2 b bezüglichlicher Geh-, Fahr- und Leitungsrechte [Grunddienstbarkeit im Grundbuch] ist keine öffentliche Sicherung/Anbindung des Baufeldes 2 b und damit keine Grundlage für eine Baugenehmigung. Da im Punkt 7.0 Immissionsschutz in der Begründung auf DIN-Vorschriften verwiesen wird, möchte ich ergänzend auf die Beachtung der Regelungen zum Umgang mit DIN-Vorschriften verweisen. DIN-Vorschriften sind bei Bedarf den	Kenntnisnahme. Durch das o.g. Vorhaben werden baudenkmalflegerische Belange nicht berührt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Zur Sicherstellung der Erschließung des Baugebietes Nr. 2 b wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer im Baugebiet Nr. 2 b mit einer Breite 5 m entlang der südlichen Grenze des Änderungsgebietes im Baugebiet Nr. 2 a eingetragen. (siehe Teil A) Somit ist die rückwärtige Erschließung gesichert, bis die im benachbarten Bebauungsplan Nr. 23.4 geplante öffentliche Verkehrsfläche realisiert wird. Der nach der frühzeitigen Beteiligung geänderte Entwurf des B-Plans 23.4 übernimmt die geänderte Führung der Planstraße A im westlichen Teil des B-Plans 23.4.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung												
	Planungsunterlagen beizufügen (ggf. als Anlage zum Gutachten o.ä.) und ein entsprechender Vermerk wo und wie diese eingesehen werden können, ist auf der Planzeichnung (z. B. im Teil B- Text) aufzuführen (vergl. Urteil BVerfG, B. v. 22.11.1983 – 2BvL 25.81 – BverfGE 65,283,291), ansonsten ist der Plan nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Zu empfehlen wäre hierfür z. B. die Verwaltungsstelle bei der der Plan eingesehen werden kann (vergl. Bverw.G, B. v. 29.07.2010 – 4 BN 21.10 – NVwZ 2010, 1567), diese muss dann die entsprechende Rechtsnorm bereithalten – und diese wäre ja z.B. im Gutachten des Auslegungsexemplares. Der interessierte Bürger kann so vor Ort Kenntnis über die Rechtsnorm erlangen und braucht sich die Unterlagen nicht selbst von der bundesweit eingerichteten DIN-Norm-Auslegungsstelle anfordern – ist unzumutbar! - (vergl. OVG Schleswig, U.v. 11.08.2011 – 2LB 2/11 – Juris Rn. 62). Des Weiteren verweise ich erneut auf die Beachtung der GRZ-Kappungsgrenze, die nur in begründeten Ausnahmefällen die Grenze von 0,8 überschreiten können, vergl. Planzeichnung Teil B-Text Nr. 1.2 Grundflächen-überschreitung und Begründung Punkt 5.1. Ich bitte Sie diesen Sachverhalt nochmals zu überdenken und ggf. zu ändern. <u>FD 66 – Straßen- und Tiefbau</u> <u>Straßenaufsicht</u> Die Erschließung des Baugebietes 2b erfolgt über die geplante Verlängerung der Planstraße A des B-Planes 23.4, die des Baugebietes 2a über die öffentliche Straße Lindhorst der Stadt Boizenburg. Die Erschließung von 2b ist erst mit Bau und Widmung der Planstraße A des B-Planes 23.4 gegeben. Alle neuen öffentlichen Straßen sind nach § 7 StrWG M-V zu widmen. Der geplante Fuß- und Radweg in der festgesetzten Grünfläche ist ebenfalls zu widmen, sofern dieser ein öffentlicher Fuß- und Radweg sein soll. Auf § 7 Abs. 3 StrWG M-V wird verwiesen. Es bestehen keine weiteren Einwände oder Bedenken. <u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u> <u>Naturschutz</u> <table><tr><td></td><td>Eingriffsregelung / Gehölzschutz</td><td>Landschaftsplanung</td><td>Artenschutz</td><td>Schutzgebiete</td><td>ND/ Zoogesetz</td></tr><tr><td>Keine Einwände</td><td>Trute</td><td>Trute</td><td>Trute</td><td>Trute</td><td>Trute</td></tr></table>		Eingriffsregelung / Gehölzschutz	Landschaftsplanung	Artenschutz	Schutzgebiete	ND/ Zoogesetz	Keine Einwände	Trute	Trute	Trute	Trute	Trute	Kenntnisnahme. Bei Erforderlichkeit stehen die entsprechenden DIN-Normen ebenfalls zur Einsichtnahme zur Verfügung. Auf eine Überschreitung der Kappungsgrenze wird bei der überarbeiteten Planung verzichtet, um die Versiegelung des Plangebietes auf 80 % zu begrenzen. Zur Sicherstellung der Erschließung des Baugebietes Nr. 2 b wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite 5 m entlang der südlichen Grenze des Änderungsbereiches im Baugebiet Nr. 2 a eingetragen. (siehe Teil A) Somit ist die rückwärtige Erschließung gesichert, bis die im benachbarten Bebauungsplan Nr. 23.4 geplante öffentliche Verkehrsfläche realisiert wird. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Natur- und Umweltschutzes keine Einwände vorgebracht werden.
	Eingriffsregelung / Gehölzschutz	Landschaftsplanung	Artenschutz	Schutzgebiete	ND/ Zoogesetz									
Keine Einwände	Trute	Trute	Trute	Trute	Trute									

Behörde/ TöB		Hinweise und Anregungen					Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung	
Bedingungen/ Aufl./ Hinweise laut Anlage								
Zustimmung/ Einvernehmen wird erteilt								
Zustimmung unter Beding- ungen/ Aufl.erteilt								
Zustimmung/ Einvernehmen wird nicht erteilt								
<u>Wasser- und Bodenschutz</u>								
		Ge- wässer I. und II. Ord- nung	Ab- wasser	Grund- wasser- schutz	Boden- schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch- wasser- schutz	Ge- wässer- ausbau
Keine Einwände		Timpel 4.3.15	Timpel 4.3.15					2.3.15 Mett
Bedin- gungen/ Aufl./ Hinweise laut Anlage				Thiem	Thiem		2.3.15 Mett	
Ablehnung lt. Anlage								
Nachforder- ungen lt. Anlage								
<u>Hochwasserschutz-Hinweise</u> Der Bereich des B-Planes grenzt an einem durch Hochwasser gefährdetes Gebiet. Das eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) der Elbe von 1983 beträgt am Pegel Boizenburg 10,60 m ü. NHN. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände sind nicht auszuschließen. Bei einem Versagen der Deiche wird								

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	das Baugrundstück teilweise überschwemmt. Bei Hochwasser ist mit erhöhten Grundwasserständen zu rechnen. Entsprechend WHG (Wasserhaushaltsgesetz) § 5 Abs. 2 Allgemeine Sorgfaltspflichten, ist jede Person die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie wurden durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Hochwassergefahren- und Risikokarten für die Elbe und Rückstaugebiet erstellt. Demnach ist der Bereich des geplanten Baufeldes bei einem Hochwasserereignis HW200 (200jährlich wiederkehrendes Ereignis) durch Überschwemmen gefährdet. Das StALU Westmecklenburg ist zu beteiligen. <u>Gew. I.+II.Ordn./Abwasser</u> Die Änderung haben lt. Unterlagen keine Auswirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange. Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG , § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG und §§ 2, 13 LBodSchG M-V . <u>Immissionsschutz, Abfallwirtschaft</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwendungen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise in die Begründung sowie in den Abschnitt „Hinweise“ in Teil B (Textliche Festsetzungen) übernommen. Es ist geplant, ein zusätzliches Versickerungsbecken am Nordrand des Baugebietes Nr. 2 a, südlich des nördlich verlaufenden Kanals anzulegen und von dort aus das zurückgehaltene Regenwasser mit einem gedrosselten Überlauf in den vorhandenen Kanal einzuleiten. Die erforderliche Plangenehmigung zur wesentlichen Umgestaltung der Gewässer wird parallel zum weiteren B-Planverfahren bei der UWB beantragt werden. Dieses Rückstau- und Versickerungsbecken wird in der Lage nicht im B-Plan festgesetzt, sondern ist später Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens. Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
16. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
17. Samtgemeinde Scharnebeck	Stellungnahme vom 10.02.2015: Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Samtgemeinde Scharnebeck nicht berührt. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme. Seitens der Samtgemeinde Scharnebeck bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.
18. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Stellungnahme vom 26.03.2015: Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: 1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Von den Planungen sind derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. In der Begründung wurden Aussagen zur Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung und zur Beendigung der Pachtverhältnisse gemacht. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert. 2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert. 3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen. 3.2. Wasser Die Stadt Boizenburg hat am 29.01.2015 den Entwurf der 2. Änderung des B-Planes Nr. 23.2 für den Bereich „Industriegebiet Gammwiese-Südwest“ beschlossen. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen geplant: • Verzicht auf die bisher festgesetzte Geländeerhöhung • Anpassung der Festsetzungen zu der zulässigen Gelände- und Anlagenhöhe • Anpassung der Festsetzungen zu den zulässigen Vollgeschossen • Überarbeitung des Entwässerungskonzeptes in der Änderungsfläche Das Plangebiet befindet sich am Rande des Winterpolders Boizenburg, welcher zum überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe gehört. Dieser Winterpolder schützt gegen das eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) der Elbe von 1983 mit einer Höhe von 10,60 m NHN am Pegel Boizenburg. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände der Elbe sind nicht auszuschließen. Im Hochwasserfall ist mit erhöhten Grundwasserständen und Qualmwasser zu rechnen. Das Risiko ist durch die Bauherren selbst zu tragen ist. Das Land M-V übernimmt keinerlei Haftung für Hochwasserschäden, selbst dann nicht, wenn Hochwasserschutzanlagen den auftretenden Belastungen nicht standhalten. Bitte beachten Sie, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikokarten erarbeitet. Diese können Sie unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie.htm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL einsehen. Die Hochwassergefahrenkarte weist für das Extremereignis (HW 200 + Versagen der Hochwasserschutzanlagen) für Teilbereiche des Plangebietes eine	Die naturschutzfachlichen Belange wurden zusammenfassend geprüft, da es sich um ein Verfahren gemäß § 13 BauGB handelt. Ein Umweltbericht für das Änderungsverfahren ist somit nicht erforderlich. Kenntnisnahme. Die Hinweise werden übernommen.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Betroffenheit aus. Diese ist in den Planungen entsprechend zu berücksichtigen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Unter Beachtung meiner Hinweise bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes grundsätzlich keine Bedenken gegen die 2. Änderung des B-Plans Nr. 23.2 der Stadt Boizenburg/Elbe. 3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg- Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. 4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 ergeben sich derzeit keine weiteren immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Ergänzungen, die meine Zuständigkeit berühren.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden übernommen. Kenntnisnahme.
19. Stadt Bleckede	Stellungnahme vom 09.02.2015: Zu der o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes werden seitens der Stadt Bleckede keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme. Seitens der Stadt Bleckede werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
20. Versorgungsbetriebe Elbe GmbH/ Betriebsstätte Lauenburg/Elbe	Stellungnahme vom 26.03.2015: Die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH haben gegen die Erweiterung des Industriegebietes keine Einwände. Eine Versorgung aus den Netzen Strom, Erdgas und Trinkwasser ist ausführbar. Wir möchten jedoch auf folgende Position hinweisen: 6.1.3 Die Trinkwasserversorgung der Stadt Boizenburg erfolgt über das vorhandene Trinkwassernetz. Eine überwiegende Löschwasserversorgung aus dem Trinkwassernetz kann nicht garantiert werden. Hierzu sind Abstimmungen im Einzelnen erforderlich. Das Arbeitsblatt W405 des DVGW gibt lediglich Löschwassermengen für bestimmte Gebiete an, und nicht die Mengen an, die aus dem Trinkwassernetz zu Löschzwecken durch den Trinkwasserversorger vorgehalten werden müssen. 6.1.5 Die Energieversorgung im Stadtgebiet Boizenburgs mit Gas und el. Energie erfolgt über die Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, nicht über die WEMAG. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme. Seitens der Versorgungsbetriebe Elbe GmbH, Betriebsstätte Lauenburg/Elbe, bestehen keine Einwände. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung mit berücksichtigt. Das Plangebiet ist umgeben von Entwässerungsgräben, die durchgängig Wasser führen. Darüber hinaus werden größere Rückhalteflächen mit dauerhaftem Wasserstand geschaffen, die ebenfalls zur Löschwassernutzung mit genutzt werden können. Weiterhin entstehen erhebliche neue größere und dauerhaft wasserführende Regenrückhalteflächen, aus denen ebenfalls Wasser entnommen werden kann. Die Angabe zur Energieversorgung wird in der Begründung geändert.
21. Straßenbauamt Schwerin	Stellungnahme vom 19.03.2015: Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 der Stadt Boizenburg bestehen seitens des SBA Schwerin derzeit in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken seitens des Straßenbauamtes Schwerin.
22. Deutsche Telekom AG Niederlassung Technik	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
23. Finanzamt Bewertungsstelle	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
24. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
Schwerin		
25. Landgesellschaft M-V	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
26. Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale	Stellungnahme vom 25.02.2015: In dem Bebauungsplan Nr. 23.2. der Stadt Boizenburg „Industriegebiet Gammwiese-Südwest“, wird das Gewässer II. Ordnung der LV 292 (Gammgraben) als Vorfluter vorgesehen. Der Rück- bzw. Umbau des Gewässers und die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den LV 292 bedürfen einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörde, des Landkreises Ludwigslust-Parchim. In dem Entwurf der Begründung, unter Punkt 6.1.1. wird auf die Oberflächenentwässerung eingegangen. Der Hinweis auf die ausgebauten Regenrückhaltebecken mit einer gedrosselten Niederschlagswasserabgabe an den Gammgraben ist nicht ausreichend. Das erwähnte Entwässerungskonzept wurde von unserem Verband angefordert und <u>nicht</u> zur Verfügung gestellt. Als zuständiger Unterhaltungsverband fordern wir von dem zuständigen Planungsbüro eine weitführende Gewässerhydraulik. Diese Auflage ist erforderlich, da in dem Bereich der Gemarkung Boizenburg, Flur 38, Flurstück 90 der Gammgraben von Anliegern teilweise kanalisiert wurde. Bei dem derzeitigen Ausbauzustand kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach außergewöhnlichen Niederschlagsereignissen in diesem Bereich Ausuferungen auftreten. Auf diesen Umstand habe ich bereits in der Stellungnahme zu dem Bauvorhaben 23.1. vom 29.09.2014 und 23.4. vom 17.12.2014 hingewiesen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.
27. Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Ludwigslust Parchim mbH	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
28. WEMAG AG	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
29. Landesamt für zentrale Aufgaben	Stellungnahme vom 24.03.2015:	

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz	Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Hinweise in die Begründung sowie in den Abschnitt „Hinweise“ in Teil B (Textliche Festsetzungen) übernommen.
30. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
31. BUND Landesgeschäftsstelle	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
32. Naturschutzbund Deutschland Landesverband MV e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörde/ TöB	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
33. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband M-V	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.
34. Landesjagdverband MV e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme.

Beschlussvorlage für die Stadtvertretersitzung am 23.04.2015 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2015 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 19.02.2015 bis zum 20.03.2015 geäußerten Hinweise und Anregungen

Bürger	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung/ Beschlussempfehlung
	Es wurden seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahme vorgebracht.	

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Stadt Boizenburg/ Elbe durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH,
Am Born 6 B
22765 Hamburg

Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin, Dipl.-Ing. Guido Schwingen M.A., Dipl.-Geoökol. Stefan Stitz

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem erneuten Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Keine wesentlichen Abwägungskonflikte. Die Grundzüge der Planung werden durch kleiner erforderliche Änderungen nicht berührt.
Diesen Änderungen hat der zukünftige Grundstückseigentümer zugestimmt. Somit kann auf dieser Grundlage der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Stand 02.04.2015

gez. Harald Jäschke, Bürgermeister der Stadt Boizenburg/Elbe